

Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk – Amateurfunkverordnung (AFuV)

— Entwurf – Stand 19. April 2004 —

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2, des § 4 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 6 und 8 Satz 2 des Gesetzes über den Amateurfunk (Amateurfunkgesetz) vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Neunten Euro-Einführungsgesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), in Verbindung mit dem 2. und 3. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, hinsichtlich des § 19 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die Durchführung und die inhaltlichen Anforderungen der fachlichen Prüfung für Funkamateure,
2. die Einteilung der verschiedenen Arten von Amateurfunkzeugnissen,
3. das Anerkennen ausländischer Amateurfunk-Prüfungsbescheinigungen oder Genehmigungen,
4. das Verfahren der Zuteilung und Einzelheiten der Anwendung und Mitbenutzung von Rufzeichen,
5. den Ausbildungsfunkbetrieb,
6. die technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Amateurfunkdienstes einschließlich der Nutzungsbedingungen für die im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzbereiche (Anlage 1 zu dieser Verordnung) und
7. die Gebühren und Auslagen für Maßnahmen nach § 8 Satz 2 des Amateurfunkgesetzes (Anlage 2 zu dieser Verordnung).

Regelungen der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) vom 20.08.2002 (BGBl. I S. 3366) bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. **Fachliche Prüfung für Funkamateure:** Prüfung zum Erwerb eines Amateurfunkzeugnisses.
2. **Amateurfunkzeugnis oder Prüfungsbescheinigung:** Bestätigung einer in- oder ausländischen Prüfungsbehörde über eine erfolgreich abgelegte fachliche Prüfung für Funkamateure nach bestimmten Prüfungsanforderungen (Zeugnisklasse).
3. **Klubstation:** Amateurfunkstelle, die von Mitgliedern einer Gruppe von Funkamateuren unter Verwendung eines gemeinschaftlich genutzten Rufzeichens betrieben wird.

4. **Fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstelle:** Amateurfunkstelle, die fernbedient oder selbsttätig Aussendungen erzeugt (Relaisfunkstellen, Digipeater, Funkbaken usw.).
5. **Relaisfunkstelle:** Unbesetzt betriebene fernbediente Amateurfunkstelle (auch in Satelliten), die empfangene Amateurfunkaussendungen, Teile davon oder sonstige eingespeiste oder eingespeicherte Signale fern ausgelöst aussendet und dabei zur Erhöhung der Erreichbarkeit von Amateurfunkstellen dient.
6. **Funkbake:** Unbesetzt betriebene automatisch arbeitende Amateurfunk-Sendeanlage (auch in Satelliten), die selbsttätig Aussendungen zur Feldstärkebeobachtung oder zu Empfangsversuchen erzeugt.
7. **Spitzenleistung (PEP - peak envelope power):** Leistung, die der Sender unter normalen Betriebsbedingungen während einer Periode der Hochfrequenzschwingung bei der höchsten Spitze der Modulationshüllkurve durchschnittlich an einen realen Abschlusswiderstand abgeben kann.
8. **Effektive Strahlungsleistung (ERP - effective radiated power):** Produkt aus der Leistung, die unmittelbar der Antenne zugeführt wird, und ihrem Gewinn in einer Richtung, bezogen auf den Halbwellendipol.
9. **Effektive (äquivalente) isotrope Strahlungsleistung (EIRP - equivalent isotropically radiated power):** Produkt aus der Leistung, die unmittelbar der Antenne zugeführt wird, und ihrem Gewinn in einer Richtung, bezogen auf den isotropen Kugelstrahler.
10. **Belegte Bandbreite:** Frequenzbandbreite, bei der die unterhalb ihrer unteren und oberhalb ihrer oberen Frequenzgrenzen ausgesendeten mittleren Leistungen jeweils 0,5% der gesamten mittleren Leistung der Aussendung betragen.
11. **Unerwünschte Aussendung:** Jede elektromagnetische Erscheinung, die die Funktion eines Gerätes oder einer Funkanlage beeinträchtigen könnte.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses nach bestandener Prüfung in schriftlicher oder elektronischer Form an die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Regulierungsbehörde) zu richten. Einzelheiten zum Antragsverfahren werden von der Regulierungsbehörde festgelegt und veröffentlicht.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt, wenn zuvor die jeweilige Gebühr gemäß Anlage 2 Nr. 1 dieser Verordnung entrichtet wurde.

§ 4

Prüfungsanforderungen und Prüfungsinhalte

- (1) In der fachlichen Prüfung für Funkamateure hat der Bewerber folgende Kenntnisse nachzuweisen:
 1. technische Kenntnisse, einschließlich von Kenntnissen über die elektromagnetische Verträglichkeit und deren Anwendung; Personen- und Sachschutz,
 2. betriebliche Kenntnisse (nationale und internationale betriebliche Regeln und Verfahren) und
 3. Kenntnisse über nationale Vorschriften und internationale Regelungen und Vereinbarungen.

Einzelheiten zu Prüfungsinhalten und -anforderungen werden unter Berücksichtigung internationaler Empfehlungen von der Regulierungsbehörde festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.

(2) In einer freiwilligen Zusatzprüfung können Fertigkeiten im Hören und Geben von Morsezeichen nachgewiesen werden. Die Prüfung ist gebührenpflichtig nach Anlage 2 Nr. 1c dieser Verordnung. Die Regulierungsbehörde bescheinigt den erfolgreichen Nachweis von praktischen Fertigkeiten im Hören und Geben von Morsezeichen. Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 5 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung nach § 4 Abs. 1 besteht aus einer schriftlichen Prüfung, der unter den nach Absatz 5 festzulegenden Voraussetzungen eine mündliche Nachprüfung folgen kann. Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Ergebnis der Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Teilen ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und soweit erforderlich auch Fertigkeiten nachgewiesen hat. Bei nicht einstimmiger Bewertung des Prüfungsergebnisses entscheidet der Prüfungsvorsitzende.

(3) Nicht bestandene Prüfungsteile können innerhalb von 24 Monaten nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums muss die Prüfung vollständig wiederholt werden. § 3 dieser Verordnung gilt entsprechend.

(4) Behinderten können ihrer Behinderung entsprechend Erleichterungen bei der Prüfungsdurchführung gewährt werden. Die Behinderung ist mit der Antragstellung zur Prüfung in schriftlicher oder elektronischer Form nachzuweisen. Über Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen entscheidet die Regulierungsbehörde.

(5) Einzelheiten zur Durchführung von Prüfungen werden nach Anhörung der betroffenen Kreise von der Regulierungsbehörde festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Zur Abnahme von Prüfungen werden Prüfungsausschüsse gebildet. Ein Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer.

(2) Die Vorsitzenden und die Beisitzer der Prüfungsausschüsse (Prüfer) werden vom Präsidenten der Regulierungsbehörde bestellt; sie müssen nicht Angehörige der Regulierungsbehörde sein. Die Berufung erfolgt in der Regel für 5 Jahre; sie kann verlängert werden. Die Regulierungsbehörde kann die Berufung von Prüfern auch vor Ablauf der festgelegten Frist aus wichtigem Grund zurückziehen. Hierzu zählt insbesondere die Besorgnis, dass eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht sichergestellt ist.

(3) Zum Prüfer kann bestellt werden, wer

1. volljährig und
2. Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses der Zeugnisklasse A oder im Besitz eines mindestens gleichwertigen berufsqualifizierenden Abschlusses ist.

Einzelheiten werden durch die Regulierungsbehörde festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.

§ 7 Amateurfunkzeugnis

(1) Amateurfunkzeugnisse werden in die Klassen A und E eingeteilt. Das Amateurfunkzeugnis der Klasse A entspricht der harmonisierten Prüfungsbescheinigung (HAREC – Harmonized Amateur Radio Examination Certificate) der CEPT (CEPT - Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation). Die Amateurfunkzeugnisse werden von der Regulierungsbehörde nach bestandener fachlicher Prüfung erteilt.

(2) Voraussetzung für die Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse A ist, dass der Prüfungsteilnehmer die Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 bestanden und damit die geforderten Kenntnisse nach § 4 Abs. 1 nachgewiesen hat.

(3) Voraussetzung für die Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses der Klasse E ist, dass der Prüfungsteilnehmer Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 bestanden und damit die wesentlichen Grundzüge der in § 4 Abs. 1 geforderten Kenntnisse nachgewiesen hat.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsbescheinigungen und Genehmigungen

(1) Prüfungsbescheinigungen, die nach den von der CEPT harmonisierten Regeln erworben wurden, stehen Amateurfunkzeugnissen der Klasse A gleich.

(2) Andere Prüfungsbescheinigungen oder Genehmigungen können anerkannt werden, wenn die ihnen zu Grunde liegenden Prüfungsinhalte und Anforderungen denen eines deutschen Amateurfunkzeugnisses gleichwertig sind. Der Regulierungsbehörde ist vom Original der Urkunden oder von Dokumenten nach Satz 1, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen.

§ 9 Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst

(1) Die Regulierungsbehörde lässt auf Antrag eine natürliche Person gemäß § 3 Abs. 1 des Amateurfunkgesetzes auf der Grundlage ihres vorgelegten Amateurfunkzeugnisses oder einer gleichwertigen Bescheinigung im Sinne von § 8 zur Teilnahme am Amateurfunkdienst unter gleichzeitiger Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens zu.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst berechtigt den Funkamateurl zur Nutzung der in Anlage 1 ausgewiesenen Frequenzbereiche unter Einhaltung der dafür festgelegten Nutzungsbestimmungen nach Maßgabe der in seiner Zulassung festgelegten Zeugnisklasse (Berechtigungsumfang). Für ausländische Funkamateure, die die Bedingungen des § 4 Abs. 3 des Amateurfunkgesetzes oder der jeweils geltenden CEPT-Empfehlung T/R 61-01 erfüllen, gelten die Nutzungsbedingungen der Anlage 1 für die Zeugnisklasse A.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst nach § 3 Abs. 1 des Amateurfunkgesetzes hat der Funkamateurl der Regulierungsbehörde mitzuteilen, an welchen Standorten er seine ortsfesten Amateurfunkstellen betreiben wird.

(4) Der Inhaber einer Zulassung nach Absatz 1 hat jede Änderung des Namens, oder der Anschrift unverzüglich sowie die Neuerrichtung einer ortsfesten Amateurfunkstelle oder eine dauerhafte Verlegung eines Standortes seiner ortsfesten Amateurfunkstellen vor Inbetriebnahme in schriftlicher oder elektronischer Form der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

(5) Für den Empfang von Aussendungen ist eine Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst nicht erforderlich.

§ 10 Rufzeichenzuteilung

(1) Personengebundene Rufzeichen werden einem Funkamateurl von der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Amateurfunkgesetzes zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Rufzeichens. Ein personengebundenes Rufzeichen, auf das verzichtet wurde, wird einem anderen Funkamateurl frühestens nach einem Jahr neu zugeteilt.

(2) Die Regulierungsbehörde teilt dem Funkamateurl neben dem personengebundenen Rufzeichen gemäß Absatz 1 auf Antrag weitere Rufzeichen für den Ausbildungsfunkbetrieb, für fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen oder für Klubstationen zu.

(3) Die Regulierungsbehörde erstellt und veröffentlicht in ihrem Amtsblatt einen Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland. Der Rufzeichenplan enthält die angewendeten Rufzeichenreihen einschließlich der Zuordnung zu den Klassen und Verwendungszwecken, die zulässigen Kennungen, die nicht zuteilungsfähigen Rufzeichenzusammensetzungen und die international gebräuchlichen Rufzeichenzusätze.

§ 11 Rufzeichenanwendung

(1) Rufzeichen dienen der Identifikation. Die für den jeweiligen Verwendungszweck zugeteilten Rufzeichen sind bei Beginn und Beendigung jeder Funkverbindung sowie mindestens alle 10 Minuten während des Funkverkehrs zu übermitteln. Weitere Einzelheiten zur Rufzeichenanwendung können von der Regulierungsbehörde festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht werden.

(2) Beim Betrieb von leistungsschwachen Amateurfunksendern zu Peilzwecken kann auf eine Rufzeichennennung verzichtet werden, wenn Kennungen gemäß § 10 Abs. 3 verwendet werden.

(3) Dem Rufzeichen können international gebräuchliche Zusätze beigefügt werden. Diese dürfen das zugeteilte Rufzeichen nicht verfälschen.

(4) Mit einem Rufzeichen darf nicht zeitgleich von verschiedenen Standorten aus am Amateurfunkdienst teilgenommen werden. Ausnahmen sind zulässig, müssen jedoch bei der Regulierungsbehörde angemeldet werden.

§ 12 Ausbildungsfunkbetrieb

(1) Der Ausbildungsfunkbetrieb dient der praktischen Vorbereitung auf das Ablegen der fachlichen Prüfung zum Erwerb eines Amateurfunkzeugnisses. Zur Durchführung des Ausbildungsfunkbetriebs sind zum Amateurfunkdienst zugelassene Funkamateure nach vorheriger Zuteilung eines Ausbildungsrufzeichens gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Amateurfunkgesetzes berechtigt. Das Ausbildungsrufzeichen wird auf Antrag zugeteilt. Der Ausbildungsfunkbetrieb darf im Rahmen des Berechtigungsumfangs des Inhabers des Rufzeichens nach Satz 2 durchgeführt werden.

(2) Im Rahmen des Ausbildungsfunkbetriebs ist Personen, die nicht Inhaber eines entsprechenden Amateurfunkzeugnisses sind, die Teilnahme am Amateurfunkdienst unter unmittelbarer Anleitung und Aufsicht des Inhabers des Ausbildungsrufzeichens gestattet.

(3) Während des Ausbildungsfunkbetriebs ist von den Auszubildenden das zugeteilte Ausbildungsrufzeichen zu benutzen.

§ 13

Fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen

(1) Der Betrieb einer fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle ist nur auf hierfür ausgewiesenen Frequenzen zulässig und bedarf einer Rufzeichenzuteilung nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 des Amateurfunkgesetzes.

(2) Der Rufzeichenzuteilung geht eine Verträglichkeitsuntersuchung für die jeweiligen Frequenzen voraus. Das Rufzeichen kann nur zugeteilt werden, wenn entsprechende Frequenzen verfügbar sind. Einzelheiten des Verfahrens werden von der Regulierungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Kreise festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Die Rufzeichenzuteilung kann befristet werden. Sie kann mit weiteren Auflagen versehen werden, die eine störungsfreie Frequenznutzung gewährleisten sollen. Die fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstelle darf im Rahmen des Berechtigungsumfangs des Rufzeicheninhabers der Amateurfunkstelle nach Absatz 1 betrieben werden.

(4) Amateurfunkstellen nach Absatz 1 einschließlich ihrer Einrichtungen gemäß § 2 Nr. 3 des Amateurfunkgesetzes müssen für die Nutzung durch die Allgemeinheit der Funkamateure zugänglich sein. Aussendungen und Funkverkehr dieser Amateurfunkstellen haben Vorrang vor dem übrigen Amateurfunkverkehr und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs kann der Inhaber des Rufzeichens der Amateurfunkstelle nach Absatz 1 andere Funkamateure von der Nutzung der Amateurfunkstelle ausschließen. Die Regulierungsbehörde ist hiervon zu unterrichten.

(5) Die Zuteilung für Funkstellen nach Absatz 1 kann außer in den in § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Fällen auch widerrufen werden, wenn

1. der Inhaber des Rufzeichens innerhalb eines Jahres nach der Zuteilung den bestimmungsgemäßen Betrieb der fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle nicht aufgenommen hat oder eine Betriebsunterbrechung von mehr als einem Jahr vorliegt,
2. die Verträglichkeit mit anderen Nutzungen nicht mehr gewährleistet ist, oder
3. die Frequenz, auf der die Amateurfunkstelle betrieben wird, nicht mehr für den unbesetzten Betrieb einer fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle ausgewiesen ist.

§ 14

Klubstationen

(1) Das Rufzeichen für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 des Amateurfunkgesetzes wird einem zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zugelassenen Funkamateureur zugeteilt, wenn er vom Leiter einer Gruppe von Funkamateuren der Regulierungsbehörde in schriftlicher oder elektronischer Form als Verantwortlicher für die Klubstation benannt worden ist. Die Klubstation darf im Rahmen des Berechtigungsumfangs des Verantwortlichen betrieben werden.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Abs. 4 des Amateurfunkgesetzes kann die Zuteilung widerrufen werden, wenn Benennung des Funkamateurs durch den Leiter der Gruppe von Funkamateuren in schriftlicher oder elektronischer Form zurückgezogen wird oder die Gruppe sich aufgelöst hat.

(3) Funkamateure mit Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst, die die Klubstation mitbenutzen, haben dabei das Rufzeichen der Klubstation zu verwenden.

(4) Zum Amateurfunkdienst zugelassene Funkamateure mit einem Amateurfunkzeugnis der Klasse E dürfen die Klubstation im Rahmen ihres Berechtigungsumfangs gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 mitbenutzen.

§ 15 Rufzeichenliste

(1) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht die zugeteilten deutschen Rufzeichen und ihre Inhaber in einer Rufzeichenliste.

(2) Die Rufzeichenliste enthält folgende Angaben:

1. zugeteiltes Rufzeichen und Klasse,
2. Name, Vorname und Anschrift des Inhabers der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und
3. Standort der ortsfesten Amateurfunkstelle.

(3) Der Eintragung in die Rufzeichenliste kann widersprochen werden. Der Widerspruch ist in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Regulierungsbehörde einzureichen. Die Regulierungsbehörde hat die Funkamateure rechtzeitig und in angemessener Weise auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Unabhängig vom Inhalt der Widersprüche werden alle zugeteilten Rufzeichen in Verbindung mit dem Namen des Inhabers und die Standorte von Amateurfunkstellen nach § 13 in das Verzeichnis aufgenommen.

§ 16 Technische und betriebliche Rahmenbedingungen für Amateurfunkstellen

(1) Die Amateurfunkstelle ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzurichten und zu unterhalten.

(2) Für die Nutzung der Frequenzbereiche des Amateurfunkdienstes gelten die in Anlage 1 zu dieser Verordnung festgelegten technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen. Die Regulierungsbehörde kann auf Antrag für besondere experimentelle und technisch-wissenschaftliche Studien mit einer Amateurfunkstelle Ausnahmen befristet gestatten. Dies kann unter zusätzlichen Auflagen erfolgen und von der Zuteilung eines weiteren Rufzeichens abhängig gemacht werden.

(3) Eine Amateurfunkstelle darf mit Telekommunikationsnetzen verbunden werden. Dabei sind die telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Bereitstellung von Verbindungen zu Telekommunikationsnetzen über eine fernbediente Amateurfunkstelle nach § 13 ist nur dem Inhaber des Rufzeichens für diese Amateurfunkstelle gestattet.

(4) Unerwünschte Aussendungen sind auf das geringst mögliche Maß zu beschränken. Erforderliche Richtwerte für Funkanlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170) werden nach Anhörung der betroffenen Kreise im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht.

(5) Auf Anforderung der Regulierungsbehörde hat der Funkamateur technische Unterlagen über seine Sendeanlage sowie eine Skizze über die örtliche Anordnung der ortsfesten Antennenanlage vorzulegen.

(6) Abgleicharbeiten und Messungen an Sendern von Amateurfunkstellen sind an einem Abschlusswiderstand durchzuführen.

(7) Der Amateurfunkverkehr ist in offener Sprache abzuwickeln. Der internationale Amateurschlüssel und die international gebräuchlichen Betriebsabkürzungen gelten als offene Sprache.

(8) Amateurfunkverkehr darf nicht zur Verschleierung des Inhalts verschlüsselt werden; Steuersignale für Erd- und Weltraumfunkstellen des Amateurfunkdienstes über Satelliten gelten nicht als verschlüsselte Aussendungen. Das Aussenden von irreführenden Signalen, von Dauerträgern und von rundfunkähnlichen Darbietungen sowie der Gebrauch internationaler Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitszeichen des See- und Flugfunkdienstes ist nicht zulässig.

(9) Der Funkamateur hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung seiner Amateurfunkstelle weit gehend auszuschließen.

(10) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 kann die Regulierungsbehörde Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Amateurfunkgesetzes durchführen.

§ 17

Störungen und Maßnahmen bei Störungen

(1) Werden durch den Betrieb einer Amateurfunkstelle elektromagnetische Störungen im Sinne des § 2 Nr. 8 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten – EMVG - (BGBl. I S. 2882 vom 24.09.1998) bei einem anderen Gerät verursacht, hat der Funkamateur seine Amateurfunkstelle so zu errichten und zu betreiben, wie es zur Beseitigung der Störungen erforderlich ist. Dabei wird vorausgesetzt, dass das gestörte Gerät die Schutzanforderungen nach § 3 EMVG einhält.

(2) Werden durch den Betrieb einer Amateurfunkstelle Störungen durch Aussendungen auf Nutzfrequenzen anderer Funkanlagen verursacht, hat der Funkamateur seine Amateurfunkstelle so einzurichten und zu betreiben, wie es zur Beseitigung der Störungen erforderlich ist. Dabei wird vorausgesetzt, dass die gestörte Funkanlage vorschriftsmäßig betrieben wird.

(3) Bei wiederholten Störungen nach Absatz 1 kann die Regulierungsbehörde Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 EMVG i.V.m. § 8 Abs. 6 EMVG durchführen. Bei wiederholten Störungen nach Absatz 2 kann die Regulierungsbehörde gegenüber dem Betreiber einer störenden Amateurfunkstelle bis zur Beseitigung der Störungen Sperrzeiten, die Sperrung bestimmter Frequenzbereiche, die Absenkung der Sendeleistung oder weitere einschränkende Auflagen anordnen.

(4) Sind die Störungen nicht zu beseitigen, obwohl die Möglichkeiten nach Absatz 3 ausgeschöpft wurden, hat der Funkamateur den Betrieb seiner Amateurfunkstelle so einzurichten, dass Störungen nicht mehr auftreten.

§ 18

Aufzeichnung der Sendetätigkeit

(1) Die Regulierungsbehörde kann zur Untersuchung elektromagnetischer Unverträglichkeiten zur Störungsursachenuntersuchung und zur Klärung frequenztechnischer Fragen gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 verlangen, dass Angaben über den Betrieb der Amateurfunkstelle von dem Funkamateur schriftlich festgehalten und der Regulierungsbehörde vorgelegt werden. Art und Umfang der Angaben bestimmt die Regulierungsbehörde. Dabei können insbesondere folgende Angaben verlangt werden:

1. Beginn und Ende der Funkverbindung,
2. benutzter Frequenzbereich,
3. Frequenz, Sendart und Sendeleistung,

4. Standort der Amateurfunkstelle und Rufzeichen der Amateurfunkstellen, mit denen eine Funkverbindung bestand, und
5. Antennenrichtung und Funkwetterverhältnisse.

(2) Für den Ausbildungsfunkbetrieb gemäß § 12 gilt Abs. 1 sinngemäß. Aufzeichnungen sind vom Ausbilder vorzunehmen und mindestens ein Jahr aufzubewahren.

§ 19 Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen nach dem Amateurfunkgesetz und dieser Verordnung werden Gebühren nach Anlage 2 dieser Verordnung und Auslagen nach § 10 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 20 Übergangsregelungen

(1) Für die im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilten Amateurfunkzeugnisse gilt:

1. Amateurfunkzeugnisse der Klasse 3 entsprechen dem Amateurfunkzeugnis der Klasse E im Sinne dieser Verordnung.
2. Alle anderen erteilten Amateurfunkzeugnisse entsprechen dem Amateurfunkzeugnis der Klasse A im Sinne dieser Verordnung.

(2) Für Zulassungen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und für Amateurfunkgenehmigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Inhaber der Amateurfunkzeugnisklasse 2 nach der Amateurfunkverordnung vom 23. Dezember 1997 und Inhaber der Amateurfunkzeugnisklasse A nach dieser Verordnung, die im Besitz einer Bescheinigung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 dieser Verordnung sind, gelten Inhabern der Amateurfunkzeugnisklasse 1 nach der Amateurfunkverordnung vom 23. Dezember 1997 gleich gestellt, soweit dies zur Teilnahme am Amateurfunkdienst außerhalb des Geltungsbereichs des Amateurfunkgesetzes erforderlich ist.

§ 21 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk vom 23. Dezember 1997 (BGBl. I 1998 S. 42), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Amateurfunkverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3630), sowie § 16 und Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk vom 13. März 1967 (BGBl. I S. 284) treten gleichzeitig außer Kraft.

(3) § 12 Abs. 3 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk vom 13. März 1967 (BGBl. I S. 284) treten mit Veröffentlichung der Richtwerte nach § 16 Abs. 4 außer Kraft.

Berlin, xx.yy.2004

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

Nutzungsbedingungen für die im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst und den Amateurfunkdienst über Satelliten ausgewiesenen Frequenzbereiche

Auf der Grundlage des § 6 Satz 1 des Gesetzes über den Amateurfunk vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494) werden im Folgenden die technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen für die Nutzung von Frequenzen des Amateurfunkdienstes und des Amateurfunkdienstes über Satelliten festgelegt:

Fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen im Sinne von § 13 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung dürfen nur auf den in der Rufzeichenzuteilung für diese Amateurfunkstellen ausgewiesenen Frequenzen betrieben werden. Diese Frequenzen werden von der Regulierungsbehörde erstellt und veröffentlicht. Die maximal zulässige Strahlungsleistung für fernbediente oder automatisch arbeitende terrestrische Amateurfunkstellen beträgt oberhalb 30 MHz 15 Watt ERP. Es muss sichergestellt sein, dass fernbediente Amateurfunkstellen jederzeit durch den verantwortlichen Funkamateur abgeschaltet werden können.

Die belegte Bandbreite einer Aussendung ist entsprechend dem Stand der Technik auf das für die verwendete Sendart notwendige Ausmaß zu beschränken. Die Mittenfrequenz der Aussendungen ist so zu wählen, dass die belegte Bandbreite innerhalb des dem Amateurfunk zugewiesenen Frequenzbereiches liegt. Der Vorrang des Funkverkehrs bereits belegter Frequenzen ist zu beachten. Die Funkdienste werden nach primären und sekundären Funkdiensten unterschieden. Ein primärer Funkdienst ist ein Funkdienst, dessen Funkstellen Schutz gegen Störungen durch Funkstellen sekundärer Funkdienste verlangen können, auch wenn diesen Frequenzen bereits zugeteilt sind. Schutz gegen Störungen durch Funkstellen des gleichen oder eines anderen primären Funkdienstes kann nur die Funkstelle verlangen, der die Frequenz früher zugeteilt wurde. Ein sekundärer Funkdienst ist ein Funkdienst, dessen Funkstellen weder Störungen bei den Funkstellen eines primären Funkdienstes verursachen dürfen noch Schutz vor Störungen durch solche Funkstellen verlangen können, unabhängig davon, wann die Frequenzzuteilung an Funkstellen des primären Funkdienstes erfolgt. Sie können jedoch Schutz gegen Störungen durch Funkstellen des gleichen oder eines anderen sekundären Funkdienstes verlangen, deren Frequenzzuteilung später erfolgt.

A Tabellarische Übersicht

Lfd. Nr.	Frequenzbereiche	Status *)	Besondere Nutzungsbestimmungen		
			AF-Zeugnis-kategorie gemäß Zulassungs-urkunde	Maximale Leistung	Ergänzende Nutzungsbestimmungen gemäß B
1	2	3	4	5	6
1	135,7 – 137,8 kHz	S	A	1 W ERP	1 2 10
2	1 810 – 1 850 kHz	P	A	75 W PEP	4
3	1 850 – 1 890 kHz	S	A	75 W PEP	3 10
4	3 500 – 3 800 kHz	P	A	750 W PEP	3 12
5	7 000 – 7 100 kHz	P	A	750 W PEP	4 13 SAT **)
6	10 100 – 10 150 kHz	S	A	150 W PEP	1 10 13
7	14 000 – 14 250 kHz	P	A	750 W PEP	4 13 SAT
8	14 250 – 14 350 kHz	P	A	750 W PEP	4 13
9	18 068 – 18 168 kHz	P	A	750 W PEP	3 10 13 SAT
10	21 000 – 21 450 kHz	P	A	750 W PEP	4 13 14 SAT
11	24 890 – 24 990 kHz	P	A	750 W PEP	3 13 SAT
12	28 – 29,7 MHz	P	A	750 W PEP	4 14 SAT
13	50,08 – 51 MHz	S	A	25 W ERP	5 15
14	144 – 146 MHz	P	A	750 W PEP	6 13 SAT
15	144 – 146 MHz	P	E	<10 W EIRP	6 13 SAT
16	430 – 440 MHz	P	A	750 W PEP	7 16 17 18 Sat **) (435-438)
17	430 – 440 MHz	P	E	<10 W EIRP	7 16 17 18 Sat (435-438)
18	1 240 – 1 250 MHz	S	A	750 W PEP	8 11
19	1 250 – 1 260 MHz	S	A	750 W PEP	8 11
20	1 260 – 1 300 MHz	S	A	750 W PEP	8 11 19 20 Sat(1260-1270E-W)
21	2 320 – 2 400 MHz	S	A	75 W PEP	9
22	2 400 – 2 450 MHz	S	A	75 W PEP	9 16 17 21 Sat
23	3 400 – 3 475 MHz	S	A	75 W PEP	9
24	5 650 – 5 725 MHz	S	A	75 W PEP	9 20 Sat (5650-5670 E-W)
25	5 725 – 5 755 MHz	S	A	75 W PEP	9 16 17 20
26	5 755 – 5 830 MHz	S	A	75 W PEP	9 16 17
27	5 830 – 5 850 MHz	S	A	75 W PEP	9 16 17 Sat (W – E)
28	10 – 10,4 GHz	S	A	75 W PEP	9
29	10 – 10,4 GHz	S	E	<10 W EIRP	9
30	10,4 – 10,45 GHz	S	A	75 W PEP	9
31	10,4 – 10,45 GHz	S	E	<10 W EIRP	9
32	10,45 – 10,5 GHz	S	A	75 W PEP	9 Sat
33	10,45 – 10,5 GHz	S	E	<10 W EIRP	9 Sat
34	24 – 24,05 GHz	P	A	75 W PEP	16 17 SAT
35	24,05 – 24,25 GHz	S	A	75 W PEP	9 16 17
36	47 – 47,2 GHz	P	A	75 W PEP	SAT
37	75,5 – 76 GHz	P	A	75 W PEP	9 SAT
38	76 – 81 GHz	S	A	75 W PEP	9 22 Sat
39	119,98-120,02 GHz	S	A	75 W PEP	9 23
40	142 – 144 GHz	P	A	75 W PEP	SAT
41	144 – 149 GHz	S	A	75 W PEP	9 24 25 Sat
42	241 – 248 GHz	S	A	75 W PEP	23 Sat
43	248 – 250 GHz	P	A	75 W PEP	SAT

*) P: Amateurfunkdienst ist primärer Funkdienst, S: Amateurfunkdienst ist sekundärer Funkdienst gemäß § 3 Abs. 3 der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung vom 26. April 2001 (BGBl. I S. 778). Die mit "P" gekennzeichneten Frequenzbereiche können gleichzeitig auch anderen primären Funkdiensten zugewiesen sein.

**) Amateurfunkdienst über Satelliten; SAT – primär; Sat – sekundär; E – Erde; W – Weltraum

B Ergänzende Nutzungsbestimmungen

- 1 Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung: 800 Hz.
- 2 Die Betriebsorte sind bei der Regulierungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Sendeantenne ist gegenüber anderen Anlagen ausreichend zu entkoppeln. Werden Störungen bei Primärfunkdiensten auch in benachbarten Frequenzbereichen verursacht, ist der Betrieb einzustellen.
- 3 Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung: 2,7 kHz.
- 4 Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung: 7 kHz.
- 5 Zum Schutz der primären Nutzer dieses Frequenzbereichs Nutzung nur durch Inhaber von Sonderzuteilungen. Die Nutzung des Frequenzbereichs ist auf feste Amateurfunkstellen beschränkt.
- 6 Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung: 40 kHz.
- 7 Die maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung beträgt 2 MHz und bei amplitudenmodulierten Fernsehaussendungen 7 MHz.
- 8 Die maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung beträgt 2 MHz, bei amplitudenmodulierten oder digitalen Fernsehaussendungen 7 MHz und bei frequenzmodulierten Fernsehaussendungen 18 MHz.
- 9 Die maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung beträgt 10 MHz und bei Fernsehaussendungen 20 MHz.
- 10 Der Betrieb von Relaisfunkstellen ist nicht gestattet.
- 11 Im Teilbereich 1247 bis 1263 MHz ist die abgestrahlte Leistung auf maximal 5 W EIRP beschränkt. Der Betrieb von fernbedienten und automatisch arbeitenden Amateurfunkstellen ist in diesem Bereich nicht zulässig.
- 12 (Nb ^{***} 4 FnPlan ^{****} [gekürzt]:) In den Frequenzbereichen 3500 – 3800 kHz, 3400 – 3600 MHz werden Einzelfrequenzen für militärische Zwecke genutzt.
- 13 (Nb D120 FnPlan:) Die dem Amateurfunkdienst zugewiesenen Frequenzbereiche bei 3,5 MHz, 10,1 MHz, 14,0 MHz, 18,068 MHz, 21,0 MHz, 24,89 MHz und 144 MHz dürfen auch für internationalen Verkehr bei Katastrophen benutzt werden.
- 14 (Nb 10 FnPlan [gekürzt]:) Für militärische Funkdienste können Frequenzen aus den Frequenzbereichen 21000 – 21850 kHz und 28000 – 29700 kHz im 25-kHz-Raster unter Beachtung bevorzogter ziviler Funkstellen bzw. Frequenzteilbereiche sowie der UKW-Grenzabkommen freizügig benutzt werden.
- 15 (Nb D162A FnPlan:) Der Frequenzbereich 46 – 68 MHz ist zusätzlich dem nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienst auf sekundärer Basis zugewiesen. Diese Benutzung ist auf den Betrieb von Windprofil-Mess-RADAR-Anlagen beschränkt.
- 16 (Nb D150 FnPlan [gekürzt]:) Die Frequenzbereiche 433,05 – 434,79 MHz, 2400 – 2500 MHz, 5725 – 5875 MHz, 24 – 24,25 GHz sind für industrielle, wissenschaftliche, medizinische, häusliche oder ähnliche Anwendungen (ISM) bestimmt. Funkdienste, die innerhalb dieser Frequenzbereiche wahrgenommen werden, müssen Störungen, die durch diese Anwendungen gegebenenfalls verursacht werden, hinnehmen.
- 17 (Nb 9 FnPlan [gekürzt]:) Die Frequenzbereiche 433,05 – 434,79 MHz, 2400 – 2483,5 MHz, 5725 – 5875 MHz, 24 – 24,25 GHz können für Fernwirkfunkanlagen und Funkanlagen geringer Leistung mitgenutzt werden.
- 18 (Nb 19 FnPlan:) Im Frequenzbereich 430 – 440 MHz können Einzelfrequenzen für militärischen nichtnavigatorischen Ortungsfunk mitbenutzt werden.
- 19 (Nb 28 FnPlan:) Der Frequenzbereich 1270 – 1295 MHz (vorzugsweise die Frequenz 1290 MHz) kann auch durch Windprofil-Messradaranlagen auf sekundärer Basis genutzt werden.
- 20 (Nb 5 FnPlan [gekürzt]:) In den Frequenzbereichen 1260 – 1340 MHz, 5650 – 5755 MHz werden Einzelfrequenzen für zivile Zwecke genutzt.
- 21 (Nb 25 FnPlan [gekürzt]:) Die Frequenzbereiche 2400 – 2483,5 MHz, können für Funkanlagen für breitbandige Datenübertragung (RLANs) mitgenutzt werden.
- 22 (Nb D560 FnPlan:) Im Frequenzbereich 78 – 79 GHz dürfen RADAR-Anlagen in Weltraumfunkstellen im Erderkundungsfunkdienst über Satelliten und im Weltraumforschungsfunkdienst auf primärer Basis betrieben werden.
- 23 (Nb D138 FnPlan [gekürzt]:) Die Frequenzbereiche244 – 246 GHz (Mittelfrequenz 245 GHz) sind für industrielle, wissenschaftliche und medizinische Anwendungen (ISM) bestimmt. ISM-Anwendungen in diesen Frequenzbereichen dürfen bei in diesen Frequenzbereichen betriebenen Funkdiensten keine Störungen verursachen.
- 24 (Nb D149 FnPlan [gekürzt]:) Bei der Nutzung der Frequenzbereiche 144,68 – 144,98 GHz, 145,45 – 145,75 GHz, 146,82 – 147,12 GHz (Nutzung der Radioastronomie für Spektrallinienbeobachtungen) durch andere Funkdienste, denen diese Frequenzbereiche ebenfalls zugewiesen sind, werden alle nur möglichen Maßnahmen getroffen, um den Radioastronomiefunkdienst vor Störungen zu schützen.
- 25 (Nb D555 FnPlan [gekürzt]:) Die Frequenzbereiche 144,68 – 144,98 GHz, 145,45 – 145,75 GHz und 146,82 – 147,12 GHz sind zusätzlich dem Radioastronomiefunkdienst auf primärer Basis zugewiesen.

Für alle Frequenzbereiche zwischen 9 kHz und 3 GHz ist außerdem die Nebenbestimmung 30 des Frequenznutzungsplanes zu beachten.

***) Nb - Nebenbestimmung ****) FnPlan - Frequenznutzungsplan

Gebührenverzeichnis

Die Regulierungsbehörde erhebt für Amtshandlungen nach § 19 dieser Verordnung folgende Gebühren:

1	2	3		
Lfd Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro		
		2004	(ab jeweils 1.1.)	
			2006	2008
1	Erteilen von Amateurfunkzeugnissen und Bescheinigungen nach bestandener Prüfung			
	a) Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses nach bestandener (Erst-) Prüfung für die			
	Klasse A	90 ^{*)}	100 ^{*)}	110 ^{*)}
	Klasse E	60 ^{*)}	70 ^{*)}	80 ^{*)}
	b) Erteilung eines Amateurfunkzeugnisses nach bestandener Wiederholungsprüfung für die			
	Klasse A	60 ^{*)}	70 ^{*)}	80 ^{*)}
Klasse E	40 ^{*)}	50 ^{*)}	60 ^{*)}	
c) Erteilung einer Bescheinigung nach bestandener Zusatzprüfung gem. § 4 Abs. 2		60 ^{*)}	70 ^{*)}	80 ^{*)}
2	Ausstellen einer harmonisierten Prüfungsbescheinigung oder einer Zeugnisweitschrift	40	55	70
3	Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und Zuteilung von Rufzeichen			
	a) Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens	40	55	70
	b) Zuteilung eines weiteren Rufzeichens nach § 16 Abs. 2	40	55	70
	c) Zuteilung eines Ausbildungsrufzeichens nach § 12 Abs. 1	70	70	70
	d) Zuteilung eines Rufzeichens für eine Klubstation nach § 14 Abs. 1	60	85	110
	e) Zuteilung eines Rufzeichens für eine fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstelle (beispielsweise Relaisfunkstelle oder Funkbake) nach § 13 Abs. 1	80	150	200
4	Anordnung der Einschränkung des Betriebes oder der Außerbetriebnahme einer Amateurfunkstelle auf Grund von Verstößen gegen Bestimmungen des Amateurfunkgesetzes oder der Amateurfunkverordnung	160	160	160
5	Prüfen und Anerkennen von Genehmigungen anderer Verwaltungen und nicht CEPT-konformer Prüfungsbescheinigungen	70	100	130
6	Zurücknahme eines Antrags nach dem Beginn der sachlichen Bearbeitung und vor Beendigung der Amtshandlung; Ablehnung von Anträgen auf die in Nummern 1 bis 3 und 6 genannten Amtshandlungen; Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	Die Gebühr ermäßigt sich um ein Viertel der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Gebühr		

^{*)} maßgeblich für die Gebühr ist der Prüfungstermin